



Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traismauer hat in seiner Sitzung am 11.12.2010 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. Nr. 3702, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt einzuheben:

- | | |
|---|---------------|
| 1. für Nutzhunde jährlich | € 6,54/Hund |
| 2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde (§§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz) jährlich | € 100,--/Hund |
| 3. für alle übrigen Hunde jährlich | € 20,35/Hund |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15.02. des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft. Alle bisher beschlossenen Verordnungen betreffend die Erhebung einer Hundeabgabe treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Vizebürgermeister:

(Karl Koll)



angeschlagen am: 13.12.2010
abzunehmen am: 28.12.2010